Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

[redacted]tal fragdenstaat.de)
[redacted]@fragdenstaat.de'

Geschäftszeichen (bitte angeben)
SenInnDS III B 24 Ra
Bearbeiter/in Hr. Radeke
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 3201

Telefon	(030)	90223 – 2182
Vermittlung	(030)	90223 – 0
intern		9223 – 2182
PC-Fax	(030)	9028 – Fax-Nr.
E-Mail	ronald.radeke@seninnds.berlin.de	
	Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@seninnds.berlin.de.	
Internet	www.berlin.de/sen/inneres	

04.10.2019

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitgesetz (IFG)
Beantwortung der Anfrage zur systematischen Erfassung verfassungsfeindlicher Verstöße innerhalb der Polizei [#146340]
E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 26. Mai 2019

Sehr geehrte[redacted]

mit der oben genannten E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von verschiedenen Dokumenten, die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur systematischen Erfassung verfassungsfeindlicher Verstöße innerhalb der Polizei herangezogen wurden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit er sich auf Unterlagen zum „Diversity Büro“ bezieht.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag zurückgewiesen.
3. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von **40 Euro** festgesetzt.

Begründung:

Das angefragte Dokument “Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von June Tomiak und Benedict [sic!] Lux zur systematischen Erfassung verfassungsfeindlicher Verstöße innerhalb der Polizei“ bezieht sich augenscheinlich auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/1739 der Abgeordneten Benedikt Lux und June Tomiak (GRÜNE) vom 25. April 2019 über „Rechtsextremes Netzwerk bei der Berliner Polizei?“. Der Antrag auf Übersendung ist abzulehnen, da die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage öffentlich unter der Internetadresse http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-18739.pdf frei zugänglich ist.

Die Einsichtnahme in die zu 2. und 3. geforderten Dokumente ist gemäß § 10 Abs. 4 IFG Bln zu versagen, da sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

Die in Punkt 5 angefragten Dokumente haben Sie bereits mit Antrag vom 26. Mai 2019 bei der Polizei Berlin beantragt. Diesem Ersuchen wurde mit Bescheid vom 27. Juni 2019 von der Polizei Berlin stattgegeben.

Bezüglich der von Ihnen angeforderten Dokumente, aus denen hervorgeht, welche Funktion das „Diversity Büro“ hat, können Ihnen zwei Dokumente übersandt werden. Dabei handelt es sich um das Strategiepapier zur Implementierung eines Diversity Managements bei der Polizei Berlin vom 20. April 2015 sowie um das Fachkonzept Diversity Management in der Polizei Berlin vom 07. April 2016.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig (in Verbindung mit § 6 Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) i.V.m. § 5 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) i.V.m. Tarifstelle 1004a) des Gebührenverzeichnisses).

Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2019 (GVBl. S. 454), Tarifstelle 1004 a), betragen die Kosten für eine einfache Aktenauskunft 5 bis 100 Euro. Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bemessen.

Wenn Sie die Aktenauskunft in dem oben dargelegten Umfang in Anspruch nehmen wollen, fallen somit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung **Gebühren in Höhe von 40 Euro** an.

Die Gebühr ist in diesem Fall **bis zum 31. Oktober 2019** auf das Konto der

Landeshauptkasse Berlin,
IBAN: DE25100500000990007600
Verwendungszweck: 1330005658928, 0500 11152

zu überweisen.

Nach Eingang der Zahlung werden Ihnen die in Rede stehenden Unterlagen per E-Mail übermittelt.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]